

Bereich: Fachbereich Bau

Aktenzeichen:

Datum: 19.09.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr	15.10.2018				
Kreisausschuss	14.11.2018				
Kreistag	28.11.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag in der Form der Definition einer Dienstleistungskonzession nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Jerichower Land nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) 1370/2007 zwischen der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL) und dem Landkreis Jerichower Land zu und ermächtigt den Landrat diese abzuschließen.

In Vertretung

Barz

Sachverhalt (Begründung):

Der Landkreis Jerichower Land ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNV LSA).

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem jeweiligen Gebiet der ihnen angehörigen Gemeinden.

Aufgrund der endenden Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 24.11.2010, Beschluss-Nr. 01/243/10, ist ein neuer Abschluss eines Dienstleistungsauftrages erforderlich.

Der Kreistag hat mit Sitzung vom 21.06.2017 (TOP 10 Vorlage 01/229/17) beschlossen, dass die in seine Zuständigkeit als Aufgabenträger gemäß § 1 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA fallenden und in diesbezüglichen Konzept angegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Wege der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 durch Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit Wirkung ab dem 01.03.2019 für eine Laufzeit bis zum 28.02.2029 an die kreiseigene Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH vergeben wird. Der Landrat wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Der öDA regelt die Erbringung der seitens des Aufgabenträgers (LK JL) vergebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Verkehrsunternehmens (NJL) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße sowie die Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Für einen attraktiven Nahverkehr und Anbindung der Bevölkerung des Landkreises Jerichower Land an den Landkreis Stendal (Linie 742) und die Landeshauptstadt Magdeburg (Linie 720) werden zwei Buslinien betrieben und sind über die Jahre etabliert. Daher wurde der § 8 Landesnetz Bus im öDA neu eingefügt. Dieser regelt bei den aktuellen Linien 720 (Loburg-Möckern-Magdeburg) und 742 (Genthin-Redekin-Jerichow-Tangermünde) die Finanzierung, hier speziell die Fördermittelzahlung und –nachweise.

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen nach § 7 Abs. 6 öDA iHv. 3,00 EUR pro Beförderungsfall wird fortgeführt.

Das Rechtsamt und die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH wurden im Verfahren beteiligt.

Anlagen:

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag 01.03.2019 - NJL

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)